**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben 110kV-Leitung Nöthnitz – Räcknitz: Viersystemiger Ausbau Ersatzneubau Mast 11 bis 18 (Anlage 141), 78b (Anlage 140)**

**Gz.: 32-0522/1541**

**Vom 18.10.2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I  Nr. 88) geändert worden ist.

Die SachsenEnergie AG, vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 07. Juli 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „110kV-Leitung Nöthnitz – Räcknitz: Viersystemiger Ausbau Ersatzneubau Mast 11 bis 18 (Anlage 141) 78b (Anlage 140)“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Der Vorhabenträger plant zur Erhöhung der Versorgungssicherheit den Ausbau der Anlage 141 der 110 kV-Leitung Nöthnitz - Räcknitz (Mast 11 bis Mast 18 und Mast 78b der Anlage 140) auf einer Gesamtlänge von 1,9 km. Dazu wird die vorhandene zweisystemige 110kV-Leitung durch eine neue viersystemige 110-kV-Leitung ersetzt. Im Bereich der Anlage 140 wird der Mast 78a standortgleich durch den Masten 78b ersetzt und von da ein neuer Anschluss an Mast 11 der Anlage 141 hergestellt. Zwischen Mast 78b und 79b (Anlage 140) wird die Leitung zurückgebaut.

Das Vorhaben befindet sich am südlichen Stadtrand Dresdens und teilweise im Gebiet der Gemeinde Bannewitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der gesamte Vorhabenbereich liegt teilweise auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie in Siedlungsflächen. In unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden sich einige archäologische Bodendenkmale. Mast 79b der Anlage steht direkt im Bereich des Bodendenkmals D-37080-02. Zudem überspannt ein Teil des Vorhabens den Kaitzbach und dessen Überschwemmungsgebiet. Weitere Flächen mit Schutzstatus sind nicht unmittelbar von der Trasse bzw. dem Vorhaben getroffen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die punktuelle und unerhebliche Größe und Ausgestaltung der Maßnahme,
* die Reversibilität und geringe Dauer der baubedingten Auswirkungen,
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
* die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Ökologische Baubetreuung
* Bauzeitenregelung
* Minimierung der Baufelder
* Festlegung von Tabuzonen
* Baumschutz
* Bodenschutz z. B. durch Baggermatten
* Kontrolle der Maste und Bäume auf Nester und Höhlenbrüter
* Ersatzquartiere

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 18.10.2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung